

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Locher Bewehrungen AG

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Locher Bewehrungen AG (nachfolgend Locher genannt) kommen auf alle Lieferungen von Locher an Kunden zur Anwendung. Sie gelten auch für Dienstleistungen, die Locher für den Kunden erbringt, namentlich Ingenieurleistungen. Sie gelten, sobald sie Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden geworden sind. Dies ist dann der Fall, wenn die AGB ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet werden, aber auch dann, wenn Locher die AGB dem Kunden vor Vertragsschluss bekannt gegeben hat, sei es durch Publikation auf der Webseite, als Beilage zu oder Abdruck auf Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen. Widersprechen individuelle Vereinbarungen im Einzelfall diesen AGB, so gehen die individuellen Vereinbarungen vor. Widersprechen diese AGB allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden, so gehen die AGB der Locher jenen des Kunden vor. Bei Direktlieferungen ab Werk des Herstellers gelten dessen Verkaufsbedingungen ergänzend.

2. Angebote/Auftragsbestätigungen

Die Angebotsgültigkeit richtet sich nach dem Angebot. Ist dort nichts festgehalten, so ist das Angebot 10 Tage ab dem Datum der Ausstellung gültig. Die Angebote basieren auf den Materialpreisen zum Zeitpunkt der Angebotserstellung. Preisänderungen zufolge veränderter Beschaffungspreise bleiben auch innerhalb der Angebotsgültigkeit vorbehalten. Der Zwischenverkauf ist jederzeit vorbehalten.

Der Vertrag mit dem Kunden ist mit der Ausstellung der Auftragsbestätigung durch Locher geschlossen. Darin wird der Vertragsinhalt abschliessend definiert, auch wenn die Auftragsbestätigung von einer allfälligen Bestellung des Kunden abweicht, sofern der Kunde gegen die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen interveniert.

3. Preise

Preise in Preislisten und Katalogen sowie Zuschläge sind freibleibend. Locher behält sich vor, diese ohne vorherige Anzeige den Markt- und Verhältnisse anzupassen. Bei Kleinwaren gelten die angegebenen Preise bei Abnahme von mindestens einer Verpackungseinheit.

4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen und wird auf der Faktura separat ausgewiesen.

5. Mindestfakturbetrag

Der Mindestfakturbetrag beträgt CHF 50.–.

6. Zahlungen

30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Nach Verfall der Rechnung wird ein Verzugszins erhoben. Dieser entspricht dem Kontokorrentzinssatz inklusive Kommission für ungedeckte Kontokorrentkredite der Zürcher Kantonalbank zuzüglich 1%. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

Ist der Kunde in Verzug oder entstehen berechnete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, so kann Locher weitere Leistungen zurückbehalten und Vorauszahlung verlangen oder von noch nicht erfüllten Bestellungen zurücktreten.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die von uns gelieferte Ware Eigentum von Locher. Der Kunde ermächtigt Locher, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Eigentumsvorbehalt rechtsgültig zu begründen, insbesondere ihn ohne Mitwirkung des Kunden im entsprechenden Register einzutragen.

8. Lieferbedingungen

8.1. Allgemeines

Erfolgt eine Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Kunde berechtigt, Locher eine angemessene Nachfrist anzusetzen und danach nach den gesetzlichen Verzugsregeln vorzugehen. Die Vermutung von Art. 190 Abs. 1 OR gilt nicht. Erfolgt die Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist nicht, so haftet Locher für einen Verzugschaden, wenn ihr Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Lieferung ist rechtzeitig erbracht, wenn sie am vereinbarten Tag spätestens um 17.00 Uhr beim Kunden eintrifft (sofern Locher franko Kunde liefert) bzw. an diesem Tag der Post aufgegeben wird, (sofern Locher per Post liefert). Locher kann keine Lieferungen auf die Stunde genau garantieren.

Camionlieferungen erfolgen zu den unten aufgeführten Bedingungen. Wenn der Zielort mit LKW oder Sattelschlepper nicht ungehindert erreichbar ist, werden die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Die Lieferungen erfolgen ohne Ablad. Für Kranablage werden CHF 18.– pro Kranhub verrechnet. Erfordert die Lieferung einen Spezialtransport, so werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Lieferungen per Post (Pakete bis 30 kg) erfolgen generell als PostPac-Priority-Paket. Es werden die aktuell gültigen Paket-Tarife der Schweizerischen Post verrechnet. Der Post-Versand der Ware erfolgt immer auf Gefahr des Empfängers.

8.2. Lieferbedingungen

Für die Gewichtsermittlung in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen gelten die in den Preislisten aufgeführten theoretischen Gewichte. Preisangaben verstehen sich franko Domizil, Baustelle (sofern Zufahrt möglich) oder Talbahnstation. Kostenzuschläge für Rüstpositionen und Kleinmengen sowie Verpackung sind in den vereinbarten Preisen – soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten – nicht inbegriffen. Die Verrechnung allfälliger Resten bleibt vorbehalten. Wartezeiten auf Baustellen oder am Domizil werden separat verrechnet. Transportmehrkosten (LSVA), Treibstoffzuschläge, weitere staatliche Abgaben) werden produktabhängig wie folgt verrechnet:

- konventionelle Bewehrung: CHF 32.–/to, jedoch mindestens CHF 32.– pro Lieferung,
- BAMTEC® und geschweisste Bewehrungen: CHF 32.–/to, jedoch mindestens CHF 90.– pro Lieferung,
- Bohrpfähle: CHF 38.–/to, jedoch mindestens CHF 90.– pro Lieferung,
- Kragplattenanschlüsse: 3,9% vom Nettowarenwert, jedoch mindestens CHF 90.– pro Lieferung.

9. Verpackung und Verschläge

Wir liefern unverpackt oder in handelsüblicher Verpackung. Den jeweiligen Aufwand verrechnen wir mit einer Verpackungspauschale. Die Einweg-Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Sie wird im Allgemeinen nicht zurückgenommen. Werden Kisten, Paletten, Leihverschläge etc. separat verrechnet, so werden sie nach Franko-Retournierung in einwandfreiem und wieder verwendbarem Zustand voll gutgeschrieben. Verpackungen von Lieferanten können nur zu deren Bedingungen zurückgenommen werden.

10. Entsorgungskosten

Es werden nur Waren zur Entsorgung zurückgenommen, die bei uns gekauft wurden. Verrechnet werden die effektiven Entsorgungskosten.

11. Gewährleistung und Haftungseinschränkung

Locher leistet Gewähr, dass die gelieferten Waren den einschlägigen Normen und den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Bei Dienstleistungen (z.B. Ingenieurleistungen) leistet sie Gewähr, dass diese anerkannten Regeln des entsprechenden Fachgebietes entsprechen.

Der Kunde ist gehalten, die gelieferten Waren vor der Verarbeitung, jedenfalls aber innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu rügen. Transportschäden sind zudem gegenüber dem Frachtführer zu rügen.

Im Falle von Mängeln verpflichtet sich Locher, entweder die Mängel zu beheben oder die gelieferten Waren gegen mangelfreie auszutauschen oder die mangelhafte Ware zurückzunehmen und für den Erwerbspreis eine Gutschrift zu leisten.

Bei Handelswaren treten die Gewährleistungsregeln der Lieferanten oder Hersteller an die Stelle der Gewährspflicht von Locher. Locher tritt diese Ansprüche an den Kunden ab und ist damit von jeder eigenen Haftung befreit.

Dem Kunden stehen im Zusammenhang mit einer nicht richtigen Erfüllung des Vertrages seitens der Locher (Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Verzug) keine anderen Rechte zu als in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorgesehen sind. Insbesondere ist ein Anspruch auf Schadenersatz zufolge nicht richtiger Erfüllung nur dann gegeben, wenn Locher Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Diese Regeln gelten auch in Bezug auf Dienstleistungen (z.B. Ingenieurleistungen).

12. Allgemeine technische Angaben

Abbildungen, Massangaben, Gewichte sowie alle anderen technischen Angaben sind unverbindlich, da sie dem technischen Fortschritt unterworfen sind. Korrekturen erfolgen periodisch.

13. Ergänzende Lieferbedingungen für Miet- und Leihgeräte

Miet- und Leihgeräte werden zu Tagespauschalen in Rechnung gestellt. Bei jedem Gerät erfolgt vor der Auslieferung und nach der Rücksendung vom Kunden eine Funktionskontrolle. Defekte oder fehlende Teile, Beschädigungen, Reinigungskosten etc. werden dem Kunden nach Retournierung des Geräts verrechnet. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Geräts.

14. Urheberrechte/Gewerbliche Schutzrechte

Alle Urheberrechte an unseren Katalogen und technischen Unterlagen gehören Locher. Jede Verwendung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern ist ohne schriftliche Zustimmung von Locher verboten.

Erstellt Locher ein Produkt nach Angaben des Kunden, ist dieser dafür verantwortlich, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird Locher in solchen Fällen von Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte belangt, so stellt der Kunde Locher frei.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist 9443 Au
Es gilt Schweizer Recht.

Locher Bewehrungen AG
Nollenhornstrasse 7, Postfach
CH-9434 Au
www.locherbewehrungen.ch

Januar 2022